

Im Jahre 1359 trat eine neue Verfassungsänderung ein, die durch äußere Verhältnisse verursacht wurde.¹⁾ In dem Kriege mit den Grafen von Hoya war ein großer Theil der Rathsherren in Gefangenschaft gerathen.²⁾ So befanden sich von dem Drittel, — es ist das Dritte — das verfassungsmäßig in dem angeführten Jahre in die Regierung eintreten mußte, nur vier Rathsherren in Bremen.³⁾ Da diese vier Männer die Regierung nicht allein führen konnten, wurde beschlossen, daß alle in Bremen anwesenden Mitglieder des großen Rathes, also auch die, die zum ersten und zweiten Drittel gehörten,⁴⁾ die Regierung gemeinschaftlich führen sollten, bis die gefangenen Rathsherren in die Stadt zurückkehren würden. Der so gebildete Rath bestand aus 17 Rathsherren. Sie werden in den Urkunden als die *pro nunc ex causa consules* bezeichnet.⁵⁾

Als drei Rathsherren des dritten Drittels aus der Gefangenschaft in die Stadt heimgekehrt waren, und nun von dem verfassungsgemäßen Drittel sieben Rathsherren vorhanden waren, traten nach dem früheren Beschlusse die Rathsherren des ersten und zweiten Drittels, die sogenannten Wittecheyt, von der Regierung zurück und überließen dieselbe den sieben Rathsmännern.⁶⁾ Die Bürgergemeinde war mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Man wollte von dem großen Rath nichts mehr wissen, und so wurde auf Antrieb der Bürgerschaft die alte Rathsverfassung von 1305 wieder hergestellt. Am 19. Juni 1359 trat die Gemeinde in den einzelnen Kirchspielen zusammen und wählte je neun Consuln, also im

1) Vgl. v. Bippen, Geschichte, I, S. 214. — 2) UB. III, n. 129, S. 110. — 3) Ebenda. A. — 4) *Ideoque omnes alii consules Bremenses, dicti wittecheyt unanimi consensu solum pro illo anno presenti iuraverunt consilium et bonum utile civitatis, donec consules captivi iurare possint et iuraverint liberati. extunc consules, qui illo anno ex ordine rescdere non tenerentur, a iuramento prestito debent esse absoluti. Propterea scriptum est in privilegiis civitatis datis in illo anno „pro nunc ex causa consules in Brema“.* — 5) Vgl. vorige A. und n. 132, S. 112. — 6) UB. II, n. 137, S. 118. Absatz 1.